



Philipp Byers

Die Videoüberwachung
am Arbeitsplatz unter
besonderer Berücksichtigung
des neuen § 32 BDSG



PETER LANG

Einführung

1. Überblick zur Entwicklung der Videoüberwachung in Deutschland

Die Videoüberwachung ist heutzutage in Deutschland innerhalb der Gesellschaft stark verbreitet und kaum noch wegzudenken. Sie ist in vielen Teilen des Lebens allgegenwärtig wie auf Bahnhöfen, Flughäfen, belebten Geschäftsstraßen, in Tankstellen, Kaufhäusern, Supermärkten oder auch in den sozialen Brennpunkten der Großstädte.¹ Als Gründe für die Notwendigkeit der Überwachung werden dabei hauptsächlich die präventive Abschreckung von Ladendieben, die Vermeidung von Vandalismus, die allgemeine Kriminalitätsbekämpfung oder allgemeine Sicherheitsaspekte wie der Schutz sensibler Anlagen wie Kernkraftwerke oder Chemieanlagen vor möglichen terroristischen Anschlägen genannt.² Der Bürger muss daher überall damit rechnen, von einer Videoüberwachungskamera erfasst zu werden. Dadurch tritt ein Gewöhnungseffekt ein, sodass die visuelle Überwachung nicht mehr bewusst wahrgenommen beziehungsweise als nicht mehr außergewöhnlich empfunden wird.³ Zudem ist bei jeder Videoüberwachung zu klären, ob die angewandte Form der visuellen Beobachtung im rechtmäßigen Einklang mit dem Persönlichkeitsrecht der überwachten Person steht.

Die Videoüberwachung wird in Deutschland schon seit geraumer Zeit angewandt. So wurde die erste Überwachungskamera im Jahre 1958 in München zur Kontrolle des Straßenverkehrs eingesetzt. Hannover war 1976 die erste deutsche Stadt, in der Videokameras dauerhaft zur Überwachung eingesetzt wurden.⁴

1 21. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für Datenschutz 2005-2006, S. 39; Tammen, RDV 2000, 15, 15; Hempel/Töpfer, „Videoüberwachung in Europa“, im Internet unter http://www.ztg.tu-berlin.de/presse/URBANEYE_Abschlussbericht_Zusammenfassung_dt.pdf, zuletzt aufgerufen am 02.12.2008; Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 12./13.10.2000, im Internet unter http://www.datenschutz.hessen.de/_old_content/tb29/k21p10.htm, zuletzt aufgerufen am 02.12.2008; Garstka, DuD 2000, 192, 193.

2 Garstka, DuD 2000, 192, 193; Müller Videoüberwachung am Arbeitsplatz, S. 16, 21.

3 Tammen, RDV 2000, 15, 15; Der Bundesbeauftragte für Datenschutz, „Arbeitnehmer und Datenschutz“, im Internet unter http://www.bfdi.bund.de/nn_531026/DE/Oeffentlichkeitsarbeit/RedenUndInterviews/2008/ArbeitnehmerDS.html, zuletzt aufgerufen am 02.12.2008; Hempel/Metelmann, Bild-Raum-Kontrolle, S. 9.

4 Vgl. Ralf Hinkel, „Kurze Geschichte der Videoüberwachung“, im Internet unter <http://www.tomshardware.com/de/report-videoueberwachung,testberichte-1173-2.html>, zuletzt aufgerufen am 02.12.2008.

In Hamburg wird seit Mitte der 1980er-Jahre das Betriebsgeschehen der U-Bahnhöfe videoüberwacht.⁵

Damals war man allerdings von einer umfassenden und allgegenwärtigen Videoüberwachung in allen Lebensbereichen weit entfernt. Die massive Verbreitung der audiovisuellen Beobachtung in sämtlichen Bereichen der Gesellschaft fand erst in den 1990er-Jahren statt. Es liegen zwar keine exakten Zahlen über die Anzahl der eingesetzten Kameras im öffentlichen oder privaten Bereich in Deutschland vor; die Datenschutzbehörden des Bundes und der Bundesländer verfügen über keinerlei genauen Erkenntnisse.⁶ Schätzungen gingen allerdings davon aus, dass im Jahre 1998 mehr als 500.000 Videoüberwachungsanlagen allein in deutschen Unternehmen in Betrieb waren.⁷ Für den Bereich öffentlich zugänglicher Räumlichkeiten sollen im Jahre 2000 mindestens 400.000 Kameras eingesetzt worden sein.⁸ Weiter schätzte man im Jahre 2004, dass beispielsweise in 15 deutschen Städten offene Straßen mit knapp 100 Kameras überwacht wurden.⁹

Deutschland ist dabei, was den Einsatz von Überwachungskameras angeht, im Vergleich zu anderen europäischen Ländern nicht in der Spitzengruppe. In Großbritannien wurden bereits im Jahre 1974 allein in London 125 Kameras dauerhaft für Überwachungszwecke installiert.¹⁰ Auch heute noch ist Großbritannien das „Mutterland der Videoüberwachung“. So sollen circa 95 Prozent aller britischen Städte mit Überwachungssystemen ausgerüstet sein. Zum Beispiel befindet sich auf der 2,5 km langen Oxford Street in London alle 1,8 Gehminu-

5 Vgl. Rainer Cohrs, „Videoüberwachung in HH“, im Internet unter http://www1.uni-hamburg.de/kriminol/surveillance/workshopbericht_video_2004.pdf, zuletzt aufgerufen am 02.12.2008.

6 Schreiben des Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein vom 18.11.2008 an den Verfasser; Schreiben des saarländischen Innenministeriums vom 18.11.2008 an den Verfasser; Schreiben der bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörde vom 17.11.2008 an den Verfasser; Schreiben des brandenburgischen Innenministeriums vom 13.11.2008 an den Verfasser; Schreiben des thüringischen Landesdatenschutzbeauftragten vom 20.11.2008 an den Verfasser; Schreiben des baden-württembergischen Landesdatenschutzbeauftragten vom 20.11.2008 an den Verfasser.

7 Höld, Überwachung, S. 85; Walker, Festschrift für Zezschwitz, 223, 223; Tinnefeld/Viethen, NZA 2003, 468, 471.

8 Schwarz, Arbeitnehmerüberwachung, S. 20.

9 Hempel/Töpfer, „Videoüberwachung in Europa“, im Internet unter http://www.ztg.tu-berlin.de/presse/URBANEYE_Abschlussbericht_Zusammenfassung_dt.pdf, zuletzt aufgerufen am 02.12.2008.

10 Vgl. Ralf Hinkel, „Kurze Geschichte der Videoüberwachung“, im Internet unter <http://www.tomshardware.com/de/report-videoueberwachung,testberichte-1173-2.html>, zuletzt aufgerufen am 02.12.2008.

ten eine Kamera.¹¹ Es wird geschätzt, dass in mehr als 500 britischen Städten offene Straßen von circa 40.000 Kameras überwacht werden.¹² Die Straßen des Stadtteils Newham im Londoner Osten werden mit 250 Kameras rund um die Uhr vollständig überwacht.¹³ Insgesamt geht man von über 1 Million eingesetzter Aufzeichnungsgeräte in Großbritannien aus, was verhältnismäßig einer Kamera pro 50 Einwohner entspricht.¹⁴

Von „britischen Verhältnissen“ hinsichtlich des umfangreichen Einsatzes von Überwachungskameras ist Deutschland derzeit weit entfernt. Allerdings registrieren sämtliche Datenschutzbehörden und Experten eine deutliche Zunahme der Videoüberwachung in Deutschland und gehen davon aus, dass sich dieser Trend verstärken wird.¹⁵

Gründe für die zunehmende Popularität der Videokamera als Überwachungsmittel liegen in ihrer deutlich verbesserten Technik sowie in ihrem stark gesunkenen Anschaffungspreis. Früher waren Überwachungskameras aufgrund ihrer Größe auffällig und konnten wegen der begrenzten Technik nur einen überschaubaren Bereich in ihr Blickfeld nehmen. Heutzutage sind die Geräte sehr klein und oftmals für den Betrachter gar nicht wahrnehmbar. Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung sind die Kameras in der Lage, durch ihre Schwenkbarkeit größere Räumlichkeiten komplett zu überwachen. Sie verfügen meist über eine Zoomfunktion, mit der sie selbst kleine Details aus weiter Entfernung deutlich darstellen können.¹⁶ Des Weiteren wird die verbesserte Kame-

11 Reinhard Müller, „Videoüberwachung“, S. 10, im Internet unter www.clearinghouse.hbi-stuttgart.de/seminare/ie2003/W_Video%FCberwachung_Muellerr.pdf, zuletzt aufgerufen am 02.12.2008.

12 Hempel/Töpfer, „Videoüberwachung in Europa“, im Internet unter http://www.ztg.tu-berlin.de/presse/URBANEYE_Abschlussbericht_Zusammenfassung_dt.pdf, zuletzt aufgerufen am 02.12.2008.

13 Scholand, DuD 2000, 202, 202.

14 Reinhard Müller, „Videoüberwachung“, S. 10, im Internet unter www.clearinghouse.hbi-stuttgart.de/seminare/ie2003/W_Video%FCberwachung_Mueller.pdf, zuletzt aufgerufen am 02.12.2008.

15 36. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten 2007, S. 65; Schreiben des baden-württembergischen Landesdatenschutzbeauftragten vom 20.11.2008 an den Verfasser; Schreiben des thüringischen Landesdatenschutzbeauftragten vom 20.11.2008 an den Verfasser; Schreiben des brandenburgischen Innenministeriums vom 13.11.2008 an den Verfasser; Schreiben der bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörde vom 17.11.2008 an den Verfasser; Schreiben des saarländischen Innenministeriums vom 18.11.2008 an den Verfasser; Schreiben des Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein vom 18.11.2008 an den Verfasser; Walker, Festschrift Zezschwitz, 223, 223; Wallmüller, Bill, „Videoüberwachung-Kamera-Technologie“, im Internet unter http://de.articlesbase.com/article_51612.html, zuletzt aufgerufen am 04.12.2008.

16 Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für Datenschutz 2005-2006, S. 39; Tinnefeld/Viethen, NZA 2003, 468, 471; Höld, Überwachung, S. 85 ff.; Tammen, RDV 2000, 15, 15; Bizer, RDV 2000, 190, 190.

ratechnik im Vergleich zu den veralteten Überwachungsgeräten immer preisgünstiger. So sind beispielsweise einfache Videoüberwachungskameras für 20 bis 25 Euro erhältlich.¹⁷ Ein komplettes Überwachungssystem mit Kamera, Netzteil, Monitor und Verbindungskabel kostet circa 150 Euro.¹⁸ Auch hochwertigere oder aufwendigere Kamerasysteme sind mittlerweile preislich erschwinglich wie zum Beispiel eine unauffällige Dome-Kamera, die mit 76 Euro Kaufpreis ausgewiesen wird,¹⁹ oder eine professionelle Infrarotkamera, die für 339 Euro erhältlich ist.²⁰ Mit der aktuellen Videoüberwachungstechnik ist daher heute ein hoher Überwachungsgrad mit relativ geringen Kosten erreichbar.

Der zunehmende Einsatz von Videoüberwachungskameras führt zu neuen Herausforderungen für die Datenschutzbehörden. Sie sind verstärkt gefordert, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. So nimmt nach Auskunft der Datenschutzbehörden die Anzahl der förmlichen Beschwerden sowie der ausgesprochenen Beanstandungen deutlich zu, die den Einsatz von Videoüberwachungskameras betreffen. So erhielt die Regierung von Mittelfranken als bayerische Datenschutzbehörde für den nichtöffentlichen Bereich allein für das Jahr 2008 22 förmliche Beschwerden, wobei in zehn Fällen eine Beanstandung ausgesprochen wurde. Diese Zahl ist umso beachtlicher, als die Behörde bereits im Vorfeld einer Überwachung in einer Vielzahl von Fällen beratend tätig war und so ein förmliches Beschwerdeverfahren vermieden werden konnte.²¹ In Schleswig-Holstein werden pro Jahr im Regelfall 20 bis 30 datenschutzrechtliche Beanstandungen gegen Videoüberwachungsanlagen im nichtöffentlichen Bereich ausgesprochen. Im Bundesland Bremen wurden fünf Beanstandungen ausgesprochen.²² Selbst im öffentlichen Bereich, der sich nur auf den Datenschutz innerhalb öffentlicher Stellen wie Behörden bezieht, kommt es zu vermehrten Datenschutzverstößen. So werden in Baden-Württemberg im öffentlichen Bereich allein pro Jahr circa zehn Videoüberwa-

17 Hempel/Töpfer, „Videoüberwachung in Europa“, im Internet unter http://www.ztg.tu-berlin.de/presse/URBANEYE_Abschlussbericht_Zusammenfassung_dt.pdf, zuletzt aufgerufen am 04.12.2008.

18 Saeltzer, DuD 2000, 194, 195.

19 Vgl. die Preisliste der Reiche Sicherheitstechnik KG im Internet unter www.sicherheitskaufhaus.net/videoeuberwachung/kameras---20_27.html, zuletzt aufgerufen am 04.12.2008.

20 Vgl. die Preisliste der Firma Avware im Internet unter www.avware.de/catalog, zuletzt aufgerufen am 04.12.2008.

21 Schreiben der bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörde vom 17.11.2008 an den Verfasser.

22 Schreiben des Datenschutzzentrums Schleswig-Holstein vom 18.11.2008 an den Verfasser; Schreiben des bremischen Datenschutzbeauftragten vom 11.11.2008 an den Verfasser.

chungsanlagen bemängelt.²³ In Brandenburg beläuft sich die Zahl der Beanstandungen bei öffentlichen Stellen ebenfalls auf etwa zehn pro Jahr.²⁴

II. Überblick zur Entwicklung der betrieblichen Videoüberwachung

Die Videoüberwachung in den Betrieben stand in der jüngeren Vergangenheit erheblich im Fokus der Öffentlichkeit. Es wurde nicht zuletzt über die Überwachungspraxis des Einzelhandelskonzerns Lidl intensiv diskutiert, die sogar Gegenstand einer Bundestagsdebatte war.²⁵

Mitarbeiter von Lidl wurden dabei im Untersuchungszeitraum von Januar 2006 bis Ende März 2008 durch Ladendetektive mit Videokameras in rund 30 Vertriebsgesellschaften beobachtet. Der Überwachungseinsatz wurde von dem Unternehmen mit schlechten Inventurergebnissen sowie der Aufdeckung von Kundendiebstählen begründet. Dabei wurden sowohl mögliche Kundendiebstähle wie auch das Mitarbeiterverhalten überwacht. Die schriftliche Auswertung der Videoüberwachung bezog sich unter anderem auf die Arbeitsleistung, das Pausenverhalten, den Gesundheitszustand oder die persönlichen Lebensumstände der Mitarbeiter. Die Überwachungskameras erfassten neben den öffentlich zugänglichen Verkaufsräumen Aufenthaltsräume oder Betriebsbereiche, in denen sich die Mitarbeiterspinde befanden; mithin Räumlichkeiten, die lediglich den Betriebsangehörigen vorbehalten sind.²⁶ In der Öffentlichkeit stieß die angewandte Videoüberwachung bei Lidl auf erhebliche Kritik. Die Datenschutzbehörden sahen dadurch erhebliche Datenschutzverstöße begründet. Aufgrund sämtlicher Verstöße wurde gegen die Lidl-Vertriebsgesellschaften ein Gesamtbußgeld in Höhe von 1.462.000 Euro festgesetzt; die einzelnen Bußgelder bewegten sich zwischen 10.000 und 310.000 Euro.²⁷

Auch andere Unternehmen sahen sich massiver Kritik wegen ihrer betrieblichen Videoüberwachungspraxis ausgesetzt. Beispielsweise musste das größte europäische Fleischwerk Tönnies im Jahre 2008 ein Bußgeld in Höhe von 80.000 Euro bezahlen, da die Arbeitnehmer in ihren Umkleiden und Kantinen per Videokamera beobachtet worden waren. Das Unternehmen begründete dies

23 Schreiben des baden-württembergischen Landesdatenschutzbeauftragten vom 20.11.2008 an den Verfasser.

24 Schreiben des brandenburgischen Innenministeriums vom 13.11.2008 an den Verfasser.

25 Paul Lehrieder, „Rede im Dt. Bundestag zur Arbeitnehmerkontrolle vom 29.05.2008“, im Internet unter http://www.cdacus.de/Titel__Rede_Lidl_Ueberwachungsmethoden/, zuletzt aufgerufen am 04.12.2008.

26 Pressemitteilung des baden-württembergischen Innenministeriums vom 11.09.2008, „Datenschutzaufsichtsbehörden verhängen gegen Lidl-Vertriebsgesellschaften hohe Bußgelder wegen schwerwiegender Datenschutzverstöße“.

27 Pressemitteilung des niedersächsischen Landesdatenschutzbeauftragten vom 11.09.2008, „Bußgeldverfahren gegen Lidl“.

mit hygienischen Erwägungen.²⁸ Bei der Fast-Food-Kette Burger King wurden die Mitarbeiter regelmäßig in allen 600 deutschen Filialen audiovisuell überwacht, um so die Umsetzung der betrieblichen Richtlinien und Anordnungen zu kontrollieren. Auch diese Art der systematischen Mitarbeiterüberwachung wurde in der Öffentlichkeit stark kritisiert.²⁹ Selbst der Bundesverband Deutscher Detektive distanziert sich von derartigen Praktiken und lehnt eine lückenlose betriebliche Überwachung ab. Die Standesregeln dieses Berufsverbandes schreiben dabei vor, dass der Auftraggeber dem Detektiv ein berechtigtes Interesse an der Überwachung nachweisen muss. Allerdings sind lediglich 7 Prozent der Detekteien im Detektiv-Bundesverband durch Mitgliedschaft organisiert, sodass sich die meisten Detektivbüros nicht den freiwilligen Standesregeln unterwerfen.³⁰

Unabhängig von diesen spektakulären Beispielen der jüngeren Vergangenheit ist eine deutliche Zunahme der Videoüberwachung in den Betrieben – wie auch in allen gesellschaftlichen Bereichen – schon seit Beginn der 1990er-Jahre zu verzeichnen.³¹ Man geht davon, dass bereits im Jahre 1998 mehr als 500.000 Videoüberwachungskameras in den deutschen Betrieben eingesetzt wurden.³² Die enorme Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien führte dazu, dass die Arbeitsplätze nicht nur technisiert wurden, sondern auch dem Arbeitgeber die Möglichkeit einer umfassenden Kontrolle und Überwachung der Arbeitsplätze bieten. Wurde früher die Überwachung der Arbeitnehmer durch umständliche und meist nur stichprobenartige Taschen- und Torkontrollen durchgeführt, so kann heute ein Videoüberwachungssystem alle Mitarbeiter in einem bestimmten Betriebsbereich ständig und umfassend in das Blickfeld nehmen. Der Arbeitgeber hat dabei theoretisch die Möglichkeit, jeden betrieblichen Vorgang lückenlos und ständig zu überwachen. Die betriebliche Kontrolle wird auf diese Weise perfektioniert.³³

Die Gründe, weshalb der Unternehmer zu dem Mittel der Videoüberwachung greift, können vielfältig sein. So werden Videokameras bei öffentlich zugänglichen Arbeitsplätzen wie Kaufhäusern oder Supermärkten oftmals zur Ab-

28 Vgl. zur Berichterstattung über die Videoüberwachung bei Tönnies im Internet www.focus.de/politik/deutschland/datenschutz-toennis-muss-wegen-videoueberwachung-bussgeld-zahlen-aid_333478.html, zuletzt aufgerufen am 04.12.2008.

29 Vgl. zur Berichterstattung über die Videoüberwachung bei Burger King im Internet www.sueddeutsche.de/wirtschaft/artikel/765/127234, zuletzt aufgerufen am 04.12.2008; www.heise.de/newsticker/Burger-King-raeumt-Videoueberwachung-der-Mitarbeiter-ein-/meldung/108712, zuletzt aufgerufen am 04.12.2008.

30 Schreiben des Vorsitzenden des Bundesverbandes Deutscher Detektive vom 09.12.2008 an den Verfasser.

31 Vgl. Einführung I.

32 Tinnefeld/Viethen, NZA 2003, 468, 471; Walker, Festschrift für Zezschwitz, 223, 223; Höld, Überwachung, S. 85; Schierbaum, CF 2002, 24.

33 Höld, Überwachung, S. 1 f.; Pfalzgraf, Arbeitnehmerüberwachung, S. 1.

schreckung beziehungsweise zur Aufdeckung von Ladendiebstählen eingesetzt. Bei Banken oder Tankstellen ist zu beachten, dass dort häufig Raubüberfälle begangen werden, sodass die Videoüberwachung oftmals zum Schutz der eigenen Mitarbeiter verwendet wird.³⁴ Videokameras werden zudem häufig zur Zugangskontrolle eingesetzt, um so das Hausrecht wahrzunehmen und Unbefugten den Zutritt zu verwehren. Auch dies kann dem Schutz der eigenen Arbeitnehmer dienen.³⁵

Die audiovisuelle Beobachtung findet oftmals statt, um die Effektivität der Produktionsabläufe zu sichern oder technische Arbeitsvorgänge zu überwachen. Weiter soll der ordnungsgemäße Betrieb von Maschinen sichergestellt werden, um so dem vorzeitigen Arbeitsmaterialverschleiß vorzubeugen. Die Überwachung der Arbeitnehmer kann dabei oftmals ein nicht gewollter Nebeneffekt sein.³⁶ Allerdings werden Arbeitnehmer häufig gezielt videoüberwacht. Die Beobachtung dient oftmals einer Verhaltens- und Leistungskontrolle der Mitarbeiter. Experten gehen davon aus, dass die Überwachung von Mitarbeitern den wichtigsten Umsatzfaktor für deutsche Wirtschaftsdetektive darstellt. Laut Schätzungen aus der Branche sollen sich 60 bis 70 Prozent aller Aufträge aus der Wirtschaft auf das Verhalten der Mitarbeiter beziehen.³⁷

Der Arbeitgeber kontrolliert dabei mithilfe der eingesetzten Videokamera, ob der Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Haupt- und Nebenpflichten ordnungsgemäß erfüllt.³⁸ Unter die Verhaltenskontrolle fallen Straftaten, die von eigenen Mitarbeitern im Betrieb begangen werden. Daher setzt der Arbeitgeber in vielen Fällen die Videokamera zur Aufklärung von betrieblichen Straftaten ein. Typische Mitarbeiterdelikte sind dabei Spesen- und Abrechnungsbetrug, Geheimnisverrat, Computermisbrauch und vor allem Diebstähle. Es wird geschätzt, dass den Unternehmen jährlich ein Gesamtschaden in Höhe von 2,5 bis 17,5 Milliarden Euro durch die eigenen Mitarbeiter zugefügt wird.³⁹ Allein durch Ladendiebstähle entsteht laut Schätzungen den Einzelhandelsunternehmen ein Gesamtschaden von jährlich 2,5 bis 10 Milliarden Euro, wobei davon ausgegangen wird, dass der Anteil von Arbeitnehmerstraftaten zwischen 20 bis 50 Prozent beträgt.⁴⁰ In einer Studie aus dem Jahre 2007 wird die jährliche Inventurdifferenz des deutschen Handels auf 4,9 Milliarden Euro beziffert, wovon

34 Garstka, DuD 2000, 192, 192; Tinnefeld/Viethen, NZA 2003, 468, 471; Höld, Überwachung, S. 101 f.

35 Tinnefeld/Viethen, NZA 2003, 468, 472.

36 Tinnefeld/Viethen, NZA 2003, 468, 471; Höld, Überwachung, S. 102 f.

37 Vgl. zur Berichterstattung über Mitarbeiterüberwachung im Internet unter www.kn-online.de/artikel/2335400, zuletzt aufgerufen am 18.01.2009; www.managermagazin.de/koepfe/karriere/0,2828,439469,00.html, zuletzt aufgerufen am 18.01.2009.

38 Pfalzgraf, Arbeitnehmerüberwachung, S. 1 f.; Garstka, DuD 2000, 192, 192.

39 Maschmann, NZA 2002, 13, 14; Pfalzgraf, Arbeitnehmerüberwachung, S. 41 f.

40 Pfalzgraf, Arbeitnehmerüberwachung, S. 41 f.; Höld, Überwachung, S. 85; Walker, Festschrift Zezschwitz, 223, 223; Röckl/Fahl, NZA 1998, 1035, 1036.

rund 1,2 Milliarden Euro auf Diebstähle durch eigene Mitarbeiter entfallen sollen.⁴¹ Schon durch diese Statistiken wird deutlich, dass der Arbeitgeber oftmals ein starkes Interesse daran hat, in seinem Betrieb Videoüberwachung einzusetzen, um so die Mitarbeiterkriminalität zu beseitigen beziehungsweise einzudämmen.

Dem Arbeitgeberinteresse an der Überwachung steht allerdings im Regelfall das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der kontrollierten Arbeitnehmer entgegen, in das nicht rechtswidrig eingegriffen werden darf. Hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts der Mitarbeiter wird darüber diskutiert, ob die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anbetracht des zunehmenden Einsatzes der Videoüberwachung ausreichend sind. Die betriebliche Videoüberwachung wird in keinem einheitlichen Gesetz geregelt. Die Interessen des Arbeitnehmers werden vielmehr durch qualitativ und quantitativ sehr unterschiedliche Rechtssätze geschützt.⁴² So kann sich zum Beispiel eine Videoüberwachung durch Normen aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder aus dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) als unzulässig erweisen. Diese Vielzahl an gesetzlichen Regelungen, die sich auf die Videoüberwachung beziehen, führt zu einer erheblichen Unüberschaubarkeit. Die praktische Handhabung der Videoüberwachung bereitet daher oftmals große Schwierigkeiten und es wird keine Rechtssicherheit erreicht.⁴³ Aus diesem Grund wird seit Langem die Schaffung eines speziellen Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes gefordert, wodurch eine einheitliche gesetzliche Regelung bewirkt werden soll. So verlangten die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder im Jahre 2007 von der Bundesregierung, umgehend einen Entwurf eines Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes vorzulegen.⁴⁴ Auch der Bundesrat als Staatsorgan hatte diese Forderung in einer Entschließung im Jahre 2008 erhoben.⁴⁵ Der Gesetzgeber hat daraufhin mit § 32 BDSG eine Grundsatzregelung geschaffen, der erstmals den Datenschutz im Arbeitsverhältnis explizit regelt. Die Neuregelung ist mit Wirkung zum 01.09.2009 in Kraft getreten. Zudem hat der Gesetzgeber erklärt, dass er prüfen wird, ob die Schaffung eines separaten Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes erforderlich ist.

III. Gang der Untersuchung

Kapitel eins beschäftigt sich mit Arten und Form der Videoüberwachung am Arbeitsplatz. Dabei wird unter anderem darauf eingegangen, unter welchen Vor-

41 Telefoninterview am 10.04.2008 mit Herrn Hunziger von Radio Eins des RBB.

42 Gola/Wronka, Arbeitnehmerdatenschutz, Rn. 27 ff.

43 Pfalzgraf, Arbeitnehmerüberwachung, S. 236 ff.; Gola/Wronka, Arbeitnehmerdatenschutz, Rn. 29.

44 Entschließung der 73. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 08./09. März 2007 in Erfurt.

45 Beschluss des Bundesrates vom 07. November 2008, BR-Drucks. 665/08.

aussetzungen eine Videoüberwachung am Arbeitsplatz vorliegt. Zudem werden die technischen Ausprägungen einer Überwachung im Einzelnen dargestellt.

Kapitel zwei befasst sich mit dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Videoüberwachung. Zum einen wird der Frage nachgegangen, ob die Betriebsparteien dazu berechtigt sind, eine betriebliche Videoüberwachung anzuordnen, und ob sich deren Regelungsmacht begrenzen lässt. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers wird dabei berücksichtigt und es wird geprüft, inwieweit es den Mitarbeiter vor einer Videoüberwachung am Arbeitsplatz schützt. Zum anderen beschäftigt sich dieses Kapitel mit dem Mitbestimmungsrecht aus § 87 I Nr. 6 BetrVG. Im Einzelnen wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen der Anwendungsbereich von § 87 I Nr. 6 BetrVG eröffnet ist und über welche Reichweite dieses Mitbestimmungsrecht verfügt.

In Kapitel drei wird sich mit der Videoüberwachung an einem öffentlich zugänglichen Arbeitsplatz auseinandergesetzt. Es wird untersucht, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen die Zulässigkeit der Überwachung in öffentlich zugänglichen Räumen beurteilt wird. Die gesetzlichen Vorgaben werden hierbei im Einzelnen dargelegt. Anschließend folgt eine Analyse der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch die Rechtsprechung.

Kapitel vier behandelt die audiovisuelle Kontrolle von nichtöffentlich zugänglichen Arbeitsplätzen. Auch hier wird analysiert, welche gesetzlichen Vorgaben für die Videoüberwachung an nichtöffentlich zugänglichen Arbeitsplätzen bestehen. Insbesondere werden dabei die gesetzlichen Neuregelungen des Arbeitnehmerdatenschutzes mitberücksichtigt. Ebenfalls wird die Rechtsprechung dargestellt, um aufzuzeigen, inwiefern die herausgearbeiteten Rechtmäßigkeitskriterien durch die Arbeitsgerichte angewendet werden.

In Kapitel fünf wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen dem Mitarbeiter die Kostentragung einer Videoüberwachung auferlegt werden kann.

Kapitel sechs setzt sich mit der Frage auseinander, über welche Rechte der Arbeitnehmer verfügt, um sich gegen eine rechtswidrige Überwachung wirkungsvoll zur Wehr setzen zu können.

Abschließend befasst sich Kapitel sieben mit den Rechten des Betriebsrats bei einer Videoüberwachung, die mitbestimmungswidrig erfolgt ist.